

# Beilage 1058/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## **Bericht**

**des Sozialausschusses**

**betreffend das Landesgesetz über die Umsetzung der  
Grundversorgungsvereinbarung  
(Öö. Grundversorgungsgesetz 2006)**

[Landtagsdirektion: L-267/3-XXVI,  
miterl. **Beilage 951/2006**]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der Bund und die Länder haben durch den Abschluss der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) festgelegt. Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine möglichst einheitliche Versorgung sowie Klarheit und Rechtssicherheit für hilfs- und schutzbedürftige Fremde zu schaffen und gleichzeitig eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Personen im Bundesgebiet zu erreichen, um regionale Überbelastungen zu vermeiden.

Die Grundversorgungsvereinbarung, die mit 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist, schafft keinen Rechtsanspruch für Dritte, sondern regelt lediglich die Aufgabenaufteilung einschließlich der Kostenaufteilung zwischen Bund und Länder.

Zur Umsetzung der Vereinbarung ist auch vor dem Hintergrund der einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union (vgl. dazu Pkt. IV) die Erlassung eines Landesgesetzes erforderlich.

Dieses Landesgesetz enthält daher im Wesentlichen:

- die Festlegung der Zuständigkeit zur Gewährung von Hilfen nach der Grundversorgungsvereinbarung;
- für bestimmte Personen und Hilfen den Rechtsanspruch auf Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung einschließlich eines entsprechenden Rechtsschutzsystems;
- den Ausschluss der von der Grundversorgungsvereinbarung umfassten Personen ausgenommen anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 AsylG 2005) vom Anwendungsbereich des Öö. Sozialhilfegesetzes 1998;
- die Möglichkeit zur Heranziehung humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen zur Durchführung der Grundversorgung;
- die landesgesetzlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an einem bundesweiten Betreuungsinformationssystem sowie die entsprechenden Datenschutzbestimmungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## II. Kompetenzgrundlagen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden außerhalb von Einrichtungen des Bundes obliegt gemäß Art. 15 B-VG den Ländern.

## III. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Kosten der Grundversorgung:

Die Gesamtkosten der Grundversorgung werden zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60 : 40 aufgeteilt. Sondervereinbarungen bestehen für Anspruchsberechtigte, deren Asylverfahren länger als zwölf Monate dauert insofern, als der Bund nach zwölf Monaten die Kosten zur Gänze zu ersetzen hat. Die Länder gleichen ihre Kosten nach der Volkszahl aus.

Die Bundesländer sollen die Angehörigen der Zielgruppe in ihre jeweilige Landesbetreuung im Verhältnis der Volkszahl übernehmen, Oberösterreich somit im Ausmaß von 17,1372 %. Oberösterreich erfüllt derzeit diese Quote mit rund 5.000 Personen, wobei auch die in Oberösterreich vom Bund versorgten Personen berücksichtigt werden.

Die Grundversorgung umfasst die in der Vereinbarung aufgezählten Unterstützungen und Leistungen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist je Person, die in der Grundversorgung steht, mit jährlichen Kosten in Höhe von rund 7.300 Euro zu rechnen. Das Land hat zunächst die Kosten für die direkt unterstützten Personen vorzufinanzieren und erhält dafür vom Bund 60 % bzw. den gesamten Betrag ersetzt. Der Bund stellt seinerseits den Ländern anteilmäßig 40 % der von ihm vorfinanzierten Beträge in Rechnung. Die Länder gleichen danach die ihnen verbleibenden Kosten nach der Volkszahl aus.

Die tatsächliche Belastung des Landes steht somit erst nach längerer Zeit fest. Sie ist vor allem von der Zahl aller vom Bund und Ländern versorgten Personen (dzt. rund 29.000) sowie der Zahl der Personen abhängig, für die der Bund auf Grund zu langer Verfahrensdauer die Kosten zur Gänze zu ersetzen hat (dzt. für etwa die Hälfte der Zielgruppe).

Angesichts der permanenten Tragung eines Teils der Kosten für subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen der Grundversorgung (durch Bund und Land), wird - im Gegensatz zu den anerkannten Flüchtlingen - von einer Einbeziehung der Personengruppe in das Umlageverfahren nach § 40 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 abgesehen.

### 2. Kosten der Administration:

Der Vollzug dieses Landesgesetzes bedingt auch den Einsatz entsprechend qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die administrative Abwicklung der Landesbetreuung erfolgt für Oberösterreich im Amt der Landesregierung unter Heranziehung humanitärer Organisationen. Zugekaufte Betreuungsleistungen, etwa für Information, Beratung und soziale Betreuung, sind mit ihren Kosten in den Beträgen der Grundversorgungskosten enthalten.

Für die Umsetzung der Grundversorgungsaufgabe sind im Amt der Oö. Landesregierung derzeit zehn Bedienstete (8,5 PE) eingesetzt. Neben den Personalkosten fallen auch Sachkosten (Raum- und Bürobedarf) und Reisekosten an.

Zusätzliches Personal wäre dann erforderlich, wenn es in hohem Ausmaß zur Erstellung von Bescheiden und der damit einhergehenden zusätzlichen

Verwaltungsbelastung kommt. Dieses Ausmaß ist ebenso wenig abschätzbar, wie die in der Folge danach möglichen administrativen Belastungen durch Verfahren beim unabhängigen Verwaltungssenat.

#### **IV. EU-Konformität**

Mit diesem Landesgesetz wird die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, die unter anderem - aber nur für Asylwerber und die darin enthaltenen Hilfen - ein Rechtsschutzsystem gegen abschlägige Entscheidungen im Zusammenhang mit Gewährung einer Grundversorgung erfordert, umgesetzt. Dieses Landesgesetz entspricht daher zwingenden Vorschriften der Europäischen Union. Von den auch in der Richtlinie vorgesehenen Einschränkungen wurde Gebrauch gemacht. Umgesetzt wird auch Art. 28 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 für subsidiär Schutzberechtigte.

#### **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft**

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

#### **B. Besonderer Teil**

##### **Zu § 1:**

Abs. 1 legt fest, dass für Hilfen gemäß Art. 6 bis 8 der Grundversorgungsvereinbarung das Land zuständig ist, wobei aber durch Z. 2 eindeutig klargestellt wird, dass kein Anspruch auf eine bestimmte Art und Form der Hilfeleistung (z.B. Unterbringung in einem bestimmten Quartier, in einer bestimmten Gemeinde, eine bestimmte Versorgungsart) besteht. Voraussetzung für die Grundversorgung ist, dass die betroffenen Personen ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich nehmen und sich auch tatsächlich hier aufhalten. Dies gilt nicht, wenn z.B. Minderjährige im Rahmen von Jugendwohlfahrt außerhalb von Oberösterreich untergebracht werden, oder bei pflegebedürftigen Personen.

Schon bisher hat sich die Einbindung kirchlicher oder privater Einrichtungen in der Versorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder bewährt. Diese Praxis soll auch in Zukunft fortgesetzt werden, wobei in Abs. 4 klargestellt wird, dass diese Organisationen im Rahmen ihres Auftrags an Anordnungen der Landesregierung gebunden sind und dass sie eine Berichtspflicht trifft. Dadurch soll es bei Bedarf möglich sein, dass die Grundversorgung nach den Vorstellungen des Landes als Auftraggeber umgesetzt wird. Ein Eingriff in das Dienstrecht oder in das Anordnungsrecht innerhalb der Vereine und Institutionen ist davon nicht umfasst.

Für die Vertretung von Minderjährigen durch die Jugendwohlfahrt wurde eine von § 16 AsylG 2005 abgeleitete Regelung geschaffen.

##### **Zu § 2:**

Abs. 1 regelt grundsätzliche Fragen der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit und legt fest, dass neben dem sonstigen im Sozialbereich anzurechnenden Einkünften auch die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag anzurechnen sind. Vermögenswerte, die nicht zur unmittelbaren Deckung

des notwendigen Lebensbedarfs dienen, können insbesondere auch Kraftfahrzeuge sein, die nicht zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind. Der den Wohnungsverhältnissen angemessene Hausrat gehört jedenfalls zur Deckung des unmittelbaren Lebensbedarfs, nicht aber z.B. teure Unterhaltungselektronik. Auch der laufende Betrieb von Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht mit dem Bezug von Leistungen der Grundversorgung vereinbar. Zu berücksichtigen sind auch die mit der behaupteten Hilfsbedürftigkeit nicht zu vereinbarenden Umstände der Lebensführung wie z.B. das Eingehen verhältnismäßig hoher Verpflichtungen (für Miete, Ratenkäufe, laufende Reisen) und dgl.

Eine Lebensgemeinschaft wird wie im Oö. SHG einer Ehe gleich gestellt, nur so kann auch verschiedensten "rechtlichen" Gegebenheiten der Herkunftsländer Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 4 ist anzumerken, dass die Frage der Nichtabschiebbarkeit von Schutzbedürftigen gemäß Art. 2 Abs. 1 Z. 2 der Grundversorgungsvereinbarung von der Fremdenpolizeibehörde zu beurteilen ist.

### **Zu § 3:**

Abs. 1 legt fest, dass die "Gewährung" im Regelfall durch faktisches Handeln erfolgt.

Die im Abs. 2 geregelten Einschränkungen sind aus praktischen Gründen notwendig. Die Ablehnung oder Aufgabe einer Leistung lässt vermuten, dass kein Bedarf besteht. Bei nicht gemeldetem Verlassen einer Unterkunft erfolgt schon derzeit im Regelfall nach drei Tagen eine Abmeldung. Ohne das Zuweisungsverfahren in der Erstaufnahmestelle ist eine geordnete Abwicklung unmöglich. Die Verletzung von Mitwirkungspflichten bewirkt Verfahrensverzögerungen und soll durch die Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten hintan gehalten werden können, ebenso die Stellung neuer Asylanträge ohne materiellen Grund und die Antragstellung nach bereits längerem Inlandsaufenthalt. In diesem Zusammenhang bedeutet "unverzüglich" "ohne schuldhafte Verzögerung", die Richtlinie (Art. 16 Abs. 2) spricht von "so bald wie vernünftigt möglich".

In den Fällen der Z. 3, 4 und 9 stellt das Land keine Nachforschungen an, sondern kann erst nach einer entsprechenden Mitteilung der Asyl- oder Fremdenpolizeibehörde tätig werden.

Die Bestimmung über die Verweigerung einer Beschäftigungsaufnahme kommt nur bei einem tatsächlichen Zugang zum Arbeitsmarkt nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und nicht bei Maßnahmen nach § 7 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 zum Tragen.

Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen, alle Bestimmungen "Kann"-Bestimmungen. Über eine Wiederaufnahme in die Grundversorgung (Abs. 4) wird unter Berücksichtigung der Motive der Aufgabe der bisherigen Leistung entschieden (Art. 16 Abs. 1 lit. a der Richtlinie). Die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende oder Traumatisierte ist besonders zu berücksichtigen (Art. 17 der Richtlinie).

Die Entlassung aus Unterkünften wird im Regelfall nach Verwarnungen wegen Nichtbeachtung von Hausordnungen erfolgen.

Die Abs. 3, 4, 6 und 7 entsprechen der EU-Richtlinie (Art. 14 Abs. 4, Art. 16 Abs. 1 und 4). Abs. 5 entspricht dem § 10 Oö. Sozialhilfegesetz 1998.

Der Zugang zur Krankenbehandlung kann bei Bedarf nach den derzeitigen Erfahrungen innerhalb eines Tages durch Anmeldung beim Krankenversicherungsträger hergestellt werden, bei Unabweisbarkeit besteht eine Behandlungspflicht der Krankenanstalten.

#### **Zu § 4:**

Der in der EU-Richtlinie zugestandene Rechtsschutz ist auf die in der Richtlinie genannten Personen und Leistungen (d.h. er umfasst nicht sämtliche hilfs- und schutzbedürftige Fremde, wie z.B. EU-Bürger) beschränkt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat die Erlassung eines Bescheids nur dann zu erfolgen, wenn Grundversorgung nicht gewährt oder die bereits gewährte Grundversorgung einschränkt oder eingestellt wird und der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, der einen Asylantrag gestellt hat, dies ausdrücklich verlangt. Nur so kann ein möglichst sparsamer Vollzug sichergestellt werden.

#### **Zu § 5:**

Der Kostenersatz und der Kostenbeitrag wird ähnlich dem Oö. SHG geregelt, Abs. 3 schafft die Möglichkeit einer besonders verwaltungsvereinfachenden und effektiven Form. Bei Bedarf kann auch eine andere Form der Hilfeleistung angeboten werden, damit Obdachlosigkeit vermieden wird. Nur durch die Möglichkeit der Hereinbringung von Kostenersatz und -beiträgen durch Anrechnung auf künftige Leistungen ist § 5 überhaupt umsetzbar.

#### **Zu § 6:**

§ 6 legt fest, dass bei einem Massenzustrom von Vertriebenen Grundversorgungsleistungen beschränkt werden können und auch die Bestimmungen über den Rechtsschutz nicht anzuwenden sind. Diese Einschränkung ist durch Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie gedeckt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für Massenfluchtbewegungen die EU-Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 anzuwenden ist. Die dafür nötigen Hilfsaktionen können nur mit Sonderprogrammen, die auf die spezielle Situation abgestimmt sind, bewältigt werden. Beispiele dafür sind die letzten Hilfsaktionen bei den Krisen in Bosnien-Herzegowina und im Kosovo.

#### **Zu § 7:**

§ 7 schließt aus, dass Personen, die zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung zählen, gleichzeitig auch Hilfen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 erhalten können. Das gilt nicht für jene privat untergebrachten Fremden, denen bereits rechtskräftig Asyl gewährt wurde und für Personen mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005 (subsidiär Schutzberechtigte). Für die letztgenannte Gruppe wird damit auch die Richtlinie 2004/83/EG umgesetzt. Die Sozialhilfeleistungen werden hier ergänzend zur Grundversorgung gewährt.

Klargestellt wird, dass dadurch unter dem Begriff "Asylwerber" in § 6 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 nur mehr Personen zu verstehen sind, die nicht bereits den Status einer subsidiär schutzberechtigten Person haben. Subsidiär schutzberechtigten Personen kommt somit ein Rechtsanspruch auf soziale Hilfe zu.

## **Zu § 8:**

Die Bestimmung entspricht dem § 8 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, BGBl. Nr. 405/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2005. Das Betreuungsinformationssystem ist für eine österreichweit koordinierte Betreuung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden unerlässlich.

## **Zu § 9:**

§ 9 Abs. 2 sieht einen Bericht der Landesregierung über den Gesetzesvollzug vor, der eine Evaluierung ermöglichen soll.

**Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung (Oö. Grundversorgungsgesetz 2006) beschließen.**

Linz, am 23. November 2006

**Schreiberhuber**

Obfrau

**Dr. Schmidt**

Berichterstatterin

## **Landesgesetz über die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung (Oö. Grundversorgungsgesetz 2006)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

### **Vorübergehende Grundversorgung**

(1) Die in der Grundversorgungsvereinbarung, LGBl. Nr. 93/2004, vorgesehenen Hilfen und Maßnahmen sind hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die ihren Hauptwohnsitz und Aufenthalt in Oberösterreich haben, vom Land zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn die Art der Hilfeleistung den Aufenthalt außerhalb von Oberösterreich erfordert.

(2) Ein Anspruch auf eine bestimmte Art oder Form der Grundversorgung besteht nicht.

(3) Soweit dies nicht durch die Grundversorgungsvereinbarung ausgeschlossen ist, kann das Land humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen mit der Durchführung der Grundversorgung beauftragen. Die beauftragten Einrichtungen werden für das Land tätig. In den entsprechenden Verträgen ist vorzusehen, dass die beauftragten Einrichtungen der Landesregierung über Aufforderung oder bei sonstiger Notwendigkeit zu berichten haben und sie im Rahmen ihres Auftrags an die Anordnungen der Landesregierung gebunden sind. Die beauftragten Einrichtungen haben ihre in Vollziehung dieses Landesgesetzes eingesetzten Bediensteten vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Für die Handlungsfähigkeit und die Vertretung von Minderjährigen im Verfahren nach diesem Landesgesetz gilt § 16 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, sinngemäß.

### **Hilfs- und Schutzbedürftigkeit**

(1) Hilfsbedürftig sind Fremde, die - unter Berücksichtigung der Umstände der Lebensführung - der Grundversorgung vergleichbare Leistungen für sich und die mit ihnen in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können, wobei eine Lebensgemeinschaft einer Ehe gleichgestellt wird. Als eigene Mittel gelten alle zur Verfügung stehenden oder zufließenden Geldbeträge einschließlich der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags, Einkünfte in Geld oder Geldeswert, sowie sonstige Vermögenswerte, die nicht zur unmittelbaren Deckung des notwendigen Lebensbedarfs erforderlich sind.

(2) Hilfesuchende und Hilfeempfänger haben an der Feststellung der Hilfsbedürftigkeit mitzuwirken und Veränderungen sofort bekannt zu geben.

(3) Die Landesregierung hat bei Bedarf durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit (Abs. 1) zu erlassen.

(4) Schutzbedürftig sind die im Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung genannten Fremden.

### **Gewährung, Verweigerung, Einschränkung und Entzug von Grundversorgungsleistungen**

(1) Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen erfolgt durch Zuweisen einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, durch Auszahlung von Geldleistungen, durch Abschluss einer Krankenversicherung, durch Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen.

(2) Grundversorgungsleistungen können nach Maßgabe des Abs. 6 verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der oder die Fremde

1. eine angebotene Leistung ablehnt oder eine zugewiesene Unterkunft unbegründet und ohne Abmeldung verlässt,
2. das Zuweisungsverfahren in einer Erstaufnahmestelle nicht abgewartet hat,
3. den Mitwirkungspflichten im Asylverfahren oder im fremdenpolizeilichen Verfahren nicht nachkommt,
4. nach einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Asylverfahren innerhalb von sechs Monaten einen weiteren Asylantrag stellt,
5. den Asylantrag nicht unverzüglich nach Eintritt in das Bundesgebiet gestellt hat,
6. durch das Verhalten die Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft gefährdet oder ein für die Mitbewohner oder Quartierbetreiber unzumutbares Verhalten an den Tag legt,
7. nicht an der Feststellung der Identität oder Hilfsbedürftigkeit mitwirkt,
8. den für die Unterbringung festgelegten Kostenbeitrag oder Kostenersatz (§ 5) nicht leistet,
9. einen Sachverhalt verwirklicht, der einen Asylausschlussgrund (§ 6 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100) darstellt,

10. die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert, oder

11. ein Dritter gesetzlich oder vertraglich zur Erbringung gleichartiger Leistungen verpflichtet ist.

(3) Die notwendige Verlegung in eine andere Unterkunft ist keine Maßnahme nach Abs. 2.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Z. 1 ist über eine erneute Gewährung der Grundversorgung unter Berücksichtigung der Motive des Verlassens der Unterkunft zu entscheiden.

(5) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit gemäß Abs. 2 Z. 10 ist auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter, die berufliche Eignung, die Vorbildung und gegebenenfalls die bisher überwiegend ausgeübte Tätigkeit sowie auf die familiären Aufgaben des oder der Fremden, insbesondere auf die geordnete Erziehung der unterhaltsberechtigten Kinder, die Führung eines Haushaltes oder die Pflege eines Angehörigen (Lebensgefährten) sowie auf die Sprachkenntnisse und den Grad der Integration Bedacht zu nehmen.

(6) Die Entscheidungen gemäß Abs. 2 sind im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die besondere Situation oder eine allfällige besondere Schutzbedürftigkeit (wie z.B. unbegleitete Minderjährige) unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu treffen. Der Entscheidung hat eine Anhörung des Betroffenen, soweit dies ohne Aufschub möglich ist, voranzugehen.

(7) Der Zugang zu medizinischer Notversorgung ist sicher zu stellen.

(8) Nicht mehr in Anspruch genommene Leistungen gelten als eingestellt.

#### § 4

##### **Rechtsschutz**

(1) Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die einen Antrag auf internationalen Schutz oder einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, können bei Verweigerung, Einschränkung oder Entzug von Grundversorgungsleistungen binnen vier Wochen die bescheidmäßige Feststellung durch die Landesregierung verlangen.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 1 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat.

(3) Hat die Landesregierung eine Entscheidung gemäß § 64 Abs. 2 AVG getroffen, kann der unabhängige Verwaltungssenat der Berufung über Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

#### § 5

##### **Kostenbeitrag, Kostenersatz**

(1) Verfügt der oder die hilfs- oder schutzbedürftige Fremde während der Unterbringung in einer Unterkunft über eigene Mittel, ist ein angemessener Kostenbeitrag zu leisten.

(2) Kommt nachträglich hervor, dass während des Bezugs einer Grundversorgungsleistung eigene Mittel vorhanden waren oder die Verpflichtung eines Dritten zur Erbringung gleichartiger Leistungen bestand, ist ein angemessener Kostenersatz zu leisten.

(3) Kostenbeiträge und Kostenersätze können, soweit dies möglich ist, auch durch Anrechnung auf künftige Grundversorgungsleistungen hereingebracht werden.

(4) Über den Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 und den Kostenersatz gemäß Abs. 2 kann ein Vergleich geschlossen werden. Diesem Vergleich kommt, wenn er von der Landesregierung beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z. 15 Exekutionsordnung) zu. Kommt ein Vergleich nicht zustande, entscheidet die Landesregierung mit schriftlichem Bescheid.

(5) Über Berufungen gegen Bescheide nach Abs. 4 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat.

## § 6

### **Sonderbestimmungen für Vertriebene**

Bei einem Massenzustrom von Vertriebenen (§ 76 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100) kann sich die Grundversorgung auf die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, die Versorgung mit angemessener Verpflegung und die Sicherung der Krankenhilfe beschränken. § 4 ist nicht anzuwenden.

## § 7

### **Verhältnis zum Oö. Sozialhilfegesetz**

(1) Fremde, die zum Personenkreis von Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung gehören, haben mit Ausnahme von Personen, denen Asyl gewährt wurde und Personen mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz.

(2) Leistungen der Grundversorgung sind zur Gänze auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz anzurechnen.

## § 8

### **Betreuungsinformationssystem und Datenschutzbestimmungen**

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, sich für Zwecke der Gewährleistung der Grundversorgung nach diesem Landesgesetz der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesem Zweck dürfen auch Daten über zu versorgende Menschen in einem Informationsverbundsystem verwendet werden, die sich auf die für die Versorgung relevanten Umstände beziehen, wie insbesondere Namen, Geburtsdaten, persönliche Kennzeichen, Herkunftsland, Dokumentendaten, Berufsausbildung, Religionsbekenntnis, Volksgruppe und Gesundheitszustand.

(2) Darüber hinaus ist die Landesregierung für Zwecke der Abrechnung gemäß Art. 10 bis 12 der Grundversorgungsvereinbarung ermächtigt, Daten von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung automationsunterstützt zu verwenden.

(3) Die Landesregierung darf Daten nach Abs. 1 an die mit der Versorgung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung betrauten Dienststellen und Beauftragte der Länder, an beauftragte Rechtsträger, an das Arbeitsmarktservice, an die Sozialversicherungsträger,

an die Sicherheitsbehörden, an die Jugendwohlfahrtsbehörden, an den Fonds zur Integration von Flüchtlingen, an den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und an ausländische Asylbehörden übermitteln.

(4) Der Hauptverband und der jeweils zuständige österreichische Sozialversicherungsträger haben der Landesregierung und dem unabhängigen Verwaltungssenat Auskünfte über Versicherungsverhältnisse von versorgten Menschen zu erteilen.

(5) Daten nach Abs. 1 und 2 sind zwei Jahre nach Ende der Betreuung zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden.

§ 9

### **In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Landesregierung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes dem Landtag einen Bericht über den Vollzug dieses Landesgesetzes in diesem Jahr vorzulegen, der insbesondere darüber Auskunft gibt, wie oft und aus welchen Gründen Grundversorgungsleistungen gemäß § 3 verweigert, eingeschränkt oder entzogen wurden.